

Eingangsdatum:
Uhrzeit:
Unterschrift:

Wahlvorschlag
für die Wahl zur
VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE
der Universität Siegen am 22. und 23. Januar 2019

Zur Wahl zur **VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE** der Universität Siegen werden folgende Hochschulmitglieder vorgeschlagen:

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname	Anschrift	Fak./Dez. Zentr. Einr.	Lfd.-Nr. im Wähler- verzeichnis *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Hinweis: Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 4. Januar 2019, 15:00 Uhr, vom AstA beim Wahlvorstand einzureichen (§ 7 Abs. 1 WahlO). Es ist die Erklärung einer jeden Kandidatin oder eines jeden Kandidaten beizufügen, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist (§ 7 Abs. 5 WahlO).

* wird vom zentralen Wahlbüro ausgefüllt

Weitere Hinweise siehe Rückseite!

Weitere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

- Wahlvorschläge können nur von Universitätsmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 WahIO).
- Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen immatrikulierte Studierende sein, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskräfte oder wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB) beschäftigt sind (§ 23 Abs. 2 WahIO).
- Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 11c Abs. 1 Satz 2 HG). Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird (§ 7 Abs. 3 WahIO).
- Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 7 Abs. 6 WahIO).